


Urteil

Verkündet am
29.11.2010


Hustädte, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit V/10

der Mitarbeitervertretung des [REDACTED], vertreten durch ihre Vorsitzende
[REDACTED], Marienplatz 2, 58452 Witten,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

/

gegen

[REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Seidensticker und die beisitzenden Richter Kuhlmeier und Leenen für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die Arbeitszeiten auf den Stationen der Abteilung Gynäkologie, Geburtshilfe und Neugeborene durch Einführung einer neuen Schicht in der Zeit von 15.25 Uhr – 23.00 Uhr abzüglich einer Pause von einer halben Stunde bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zustimmung der Klägerin erteilt ist, als erteilt gilt oder durch die Einigungsstelle ersetzt ist, zu ändern.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin ist die Mitarbeitervertretung des von der Beklagten betriebenen
Zwischen den Parteien bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Änderung der Arbeitszeiten auf den Stationen der Abteilung Gynäkologie, Geburtshilfe und Neugeborene durch Einführung einer neuen Spätschicht.

Die Beklagte hält die Einrichtung einer solchen Spätschicht für notwendig, um die Versorgung der Patientinnen zu verbessern. Sie beantragte deshalb mit Schreiben vom 09.03.2010 die Zustimmung der Klägerin zu der ab dem 15.03.2010 geplanten Einführung einer neuen Spätschicht von 15.25 Uhr bis 23.00 Uhr befristet für drei Monate. Die Klägerin beschloss am 09.03.2010 ihre Zustimmung und teilte dies der Beklagten durch Schreiben vom 11.03.2010 mit.

Mit Schreiben vom 07.06.2010 beantragte die Beklagte die Zustimmung der Klägerin zu der ab dem 15.06.2010 geplanten unbefristeten Weiterführung der neuen Spätschicht von 15.25 Uhr bis 23.00 Uhr. In ihrer Sitzung vom 08.06.2010 beschloss die Klägerin, die erbetene Zustimmung zu verweigern. Sie teilte dies der Beklagten durch Schreiben vom 09.06.2010 mit und bat um Anberaumung eines Einigungsgesprächs. Dieses Einigungsgespräch fand am 15.06.2010 statt. Eine Einigung wurde dabei jedoch nicht erzielt. Mit Schreiben vom 16.06.2010 unterrichtete die Klägerin die Beklagte von ihrem Beschluss, die Zustimmung zu verweigern, und teilte die dafür maßgeblichen Gründe mit. Gleichwohl führt die Beklagte die neue Spätschicht weiter.

Die Klägerin sieht in der Weiterführung der neuen Spätschicht durch die Beklagte eine Verletzung ihres Mitbestimmungsrechts nach § 36 Abs.1 Nr.1 MAVO. Sie hat deshalb die vorliegende Klage erhoben, mit der sie die Beklagte auf Unterlassung dieses Verhaltens in Anspruch nimmt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die Arbeitszeiten auf den Stationen der Abteilung Gynäkologie, Geburtshilfe und Neugeborene durch Einführung einer neuen Schicht in der Zeit von 15.25 Uhr bis 23.00 Uhr abzüglich einer Pause von einer halben Stunde bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Zustimmung der Klägerin erteilt ist, als erteilt gilt oder durch die Einigungsstelle ersetzt ist, zu ändern.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat inzwischen die Einigungsstelle angerufen mit dem Ziel, die Zustimmung der Klägerin zur unbefristeten Fortführung der neuen Spätschicht durch einen Spruch der Einigungsstelle ersetzen zu lassen. Die Einigungsstelle hat den Parteien in der Einigungsverhandlung vom 22.11.2010 einen Einigungsvorschlag unterbreitet. Ob die Parteien diesen Vorschlag annehmen, steht noch nicht fest.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht der geltendgemachte Unterlassungsanspruch zu.

Nach § 36 Abs.1 Nr.1 MAVO bedarf die Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Um einen solchen Fall handelt es sich bei der hier vorgenommenen Einführung einer neuen Spätschicht. Das ist zwischen den Parteien auch nicht streitig. Die einseitige unbefristete Weiterführung der zunächst mit Zustimmung der Klägerin für drei Monate befristet zur Erprobung eingeführten Spätschicht durch die Beklagte verletzt das Mitbestimmungsrecht der Klägerin. Gegen eine solche Verletzung ihres Mitbestimmungsrechts muss sich die Mitarbeitervertretung mit Hilfe einer Unterlassungsklage zur Wehr setzen können (Bleistein/Thiel, Kommentar zur MAVO, 5. Aufl., 2006, § 33 Rn. 63; vgl. auch BAG, Beschluss vom 03.05.1994 – 1 ABR 24/93 -, AP Nr. 23 zu § 23 BetrVG 1972).

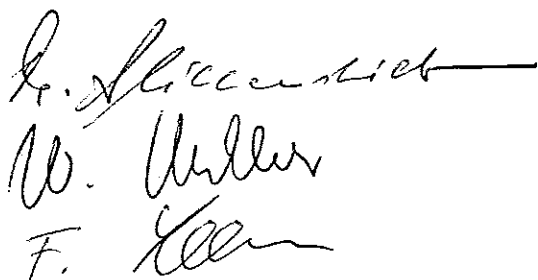
Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs.1 MAVO.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 47 Abs.2 Buchst. a) KAGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn, Domplatz 3, 33098 Paderborn, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht erster Instanz für das Erzbistum Paderborn einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden, wenn die Beschwerde hierauf gestützt werden soll. Soll die Beschwerde darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht, muss die Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs oder des anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts unter Angabe der abweichenden Rechtssätze bezeichnet und dargelegt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Soll die Beschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt werden, muss dieser bezeichnet werden.


H. Stenzenberg
W. Ullrich
F. Kamm